

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen und der Länder Berlin, Brandenburg

von
Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel

Zu Punkt 25 der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (DS: 118/15)

Die oben genannten Länder geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Die oben genannten Länder sprechen sich für einen maximal möglichen Prozentsatz an Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Weinreben aus und begrüßen die Festlegung, dass bei der Verteilung von Neuanpflanzungsrechten die Förderung und Erhaltung des Weinbaus in Steillagen als bundeseinheitliches Prioritätskriterium zu beachten ist.

In Deutschland liegt eine heterogene Struktur der Weinwirtschaft vor. Neben großen Weinbau treibenden Ländern gibt es auch kleine bzw. neue Weinbau treibende Länder mit Entwicklungspotenzial. Dort sind die Weinbaubetriebe relativ jung und von kleiner bis mittlerer Größe. Der Bedarf an Neuanpflanzungen dient im Wesentlichen der Stabilisierung der Betriebe, der Verbesserung der Entwicklungschancen und somit der Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Die Nachfrage nach Weinen aus diesen Gebieten ist weiterhin sehr hoch und kann mitunter nicht gedeckt werden. Ein drohendes Überangebot bzw. eine erwiesenermaßen drohende Wertminderung als Voraussetzung für die Festlegung eines geringeren Prozentsatzes kann nicht belegt werden.

Darüber hinaus ist eine bundeseinheitliche Einschränkung für Neuanpflanzungen nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf eine Ermächtigung der Länder vorsieht, weitere Einschränkungen vorzunehmen, sofern in diesen Weinbau treibenden Ländern ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse oder eine erwiesenermaßen drohende erhebliche Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zu erkennen ist.